

(2) Ein Mitglied, dessen Mandat während der Zeit der Versammlung der Stände erlischt oder niedergelegt wird, erhält für die Zeit seit dem Fälligkeitstage der letzten Entschädigungsrate das gleiche Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung, oder in der Sitzung einer Deputation, deren Mitglied es ist. Der Gesamtbetrag dieser Tagegelder darf jedoch den Betrag der Entschädigung nicht übersteigen, die nach § 1 am nächsten Fälligkeitstage zu zahlen gewesen wäre.

(3) Das Gleiche gilt, wenn die zweite Kammer aufgelöst wird und die erste Kammer infolgedessen nach § 116 der Verfassungsurkunde für vertagt erklärt wird.

(4) Tagegelder werden auch für die Tage gezahlt, an denen ein Mitglied aus einem in § 2 Absatz 2 angeführten Grunde der Plenarsitzung oder der Deputationsitzung fern geblieben ist und sein Fernbleiben ausreichend begründet.

§ 5. (1) Während eines außerordentlichen Landtags erhalten die Mitglieder für die Reisetage und für den Tag ihrer Anwesenheit in einer Plenarsitzung oder, sofern sie Mitglieder einer Deputation sind, für den Tag ihrer Anwesenheit in einer Sitzung dieser Deputation Tagegelder in der in § 4 Absatz 1 angegebenen Höhe. Fällt zwischen die hiernach zu vergütenden Tage ein sitzungsfreier Sonnabend, ein Sonntag, oder ein gesetzlicher Feiertag, so ist auch für diese Tage Tagegeld zu gewähren.

(2) Die Bestimmung des § 4 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

z. 121.

§ 6. Das Tagegeld von 15 *M* oder 7 *M* 50 *S* beziehen auch die Direktorialmitglieder, die am Orte des Landtags nach § 10 der Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 (G. u. V.-Bl. S. 378) über den Schluß des Landtags hinaus festgehalten werden, bis zur Erledigung der dort angegebenen Geschäfte, ferner die Mitglieder einer für die Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen eingesetzten Zwischendeputation auf die Dauer ihrer Tagung und für die Reisetage, mit Ausnahme der Zeit eines erteilten Urlaubes oder einer Abwesenheit, die nicht durch Krankheit am Orte der Deputationsarbeiten entschuldigt ist, sowie die Mitglieder der Ständeverversammlung, die etwa durch Krankheit an der Heimreise gehindert sind, bis zur Erledigung dieses Hindernisses.

§ 7. (1) Ein Mitglied der Ständeverversammlung, das zugleich Mitglied des Reichstags ist, erhält die Entschädigung